

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Metallgusserzeugnissen

1. Allgemeines / Vertragsabschluss

- a) Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab; diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend.
- c) Für den Umfang der Lieferung der Leistung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgeblich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- d) Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir von Bedingungen des Bestellers Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- e) Alle unsere Spezifikationen sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Preise

- a) Unsere Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Zoll, Fracht, Verpackung, Versicherung usw.
- b) Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen.

3. Lieferungs- und Abnahmepflichten

- a) Lieferfristen werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle Voraussetzungen erfüllt hat. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Liefertag der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Teillieferungen sind zulässig, sofern dem nicht ein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.
- b) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie z.B. behördliche Maßnahmen, Unruhen oder Ausbleiben von Lieferungen von unseren Lieferanten gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wir werden den Besteller unverzüglich über eine derartige Behinderung und ihre mögliche Dauer unterrichten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so können wir und der Besteller hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zurücktreten. Sofern wir mit dem Besteller vereinbaren, dass der Vertrag insgesamt rückabgewickelt wird, gelten für sämtliche bereits erbrachten Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.
- c) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Für die Geltendmachung von Schadensersatz gilt Ziffer 7 dieser Bedingungen.
- d) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen können wir, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

4. Versand und Gefahrübergang

- a) Die Gefahr geht, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, auf den Besteller über, wenn wir die Waren dem Transporteur übergeben.

- b) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.

5. Maße, Gewichte und Liefermengen

- a) Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgarantien. Geringfügige Abweichungen, insbesondere gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- b) Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienanfertigungen aufgrund der Besonderheiten des Metallgießverfahrens eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5 % zulässig.

6. Ansprüche aufgrund von Mängeln

- a) Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder wegen erkennbar unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind uns unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang mitzuteilen. Andere Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Etwaige Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen.
- b) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen.
- c) Wegen eines nur unerheblichen Mangels der Ware stehen dem Besteller keine Rechte zu. Liegt ein Mangel vor, der nicht unerheblich ist, so sind wir zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Die Nacherfüllung hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Ersatzlieferung steht uns zu. Unser Recht, die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten ganz zu verweigern (§ 439 Abs. 3 BGB), bleibt unberührt.
- d) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben oder dem Besteller die Nacherfüllung unzumutbar ist oder die Setzung einer Frist zur Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für die Geltendmachung von Schadens- und Aufwendungsansprüchen gilt Ziffer 7 dieser Bedingungen
- e) Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, dem Besteller die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder Mangelfeststellung zu berechnen.
- f) Wir können den Besteller mit den Mehrkosten der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich die Aufwendungen durch Verbringen der Lieferware an einen anderen Ort als die Lieferadresse erhöhen, es sei denn, die Verbringung erfolgt bestimmungsgemäß nach dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch.
- g) Rückgriffsansprüche des Bestellers bei Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGB) sind insoweit ausgeschlossen, als der Besteller mit seinen Abnehmern über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Rechte vereinbart. Der Besteller hat uns so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass wir in der Lage sind, nach unserer Wahl die Ansprüche des Abnehmers anstelle des Bestellers zu erfüllen.
- h) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Diese Verjährung gilt auch für Ansprüche aus etwaigen Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB und für die Verjährung bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben, bleiben unberührt. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.
- i) Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt im übrigen zusätzlich:
 - (1) Wir haften für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten durch das Herstellungsverfahren ergeben. Diese Haftung beschränkt sich auf Schutzrechte am Herstellungsort Deutschland. Sofern wir auch Werkzeuge herstellen, übernehmen wir auch die Verantwortung dafür, dass die Herstellung der beauftragten Werkzeuge am Herstellungsort

Deutschland nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Für die Beschaffenheit der aus den Werkzeugen zu fertigenden Teile übernehmen wir keine Verantwortung bezüglich eventueller Verstöße gegen Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte Dritter.

- (2) Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Besteller übertragen oder die gelieferte Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder wir können die gelieferte Ware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 7.
- j) Werden Auswahlmuster dem Besteller zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Auswahlmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird.

7. Schadensersatz

Wir haften auf Schadenersatz- aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei

- a) Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/Organe oder leitenden Angestellte,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden zwingend gehaftet wird.
- g) bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf) haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- h) Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadenabwehr (z.B. Rückrufkosten) hafteten wir nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind.

8. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen über fällige Beträge sind, soweit nicht anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum kostenfrei zu zahlen (Datum des Einganges). Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- b) Kosten für werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen gemäß Ziffer 10 c) sind stets im voraus zu zahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- c) Der Besteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind. Der Besteller kann ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht nur geltend machen, wenn Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind oder bei Mängeln der gelieferten Ware wenigstens glaubhaft gemacht werden (z.B. durch schriftliche Bestätigung einer neutralen Person oder Stelle) und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, oder, wenn mit dem Besteller ein Kontokorrent besteht, bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Sache zurückzunehmen. Nach Rücknahme der gelieferten

Sache sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

- b) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage).
- d) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe unseres Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die abgetretene Forderung bezieht sich auch auf einen anerkannten bzw. im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den „kausalen“ Saldo.
- e) Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- f) Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.
- g) Wird der gelieferte Gegenstand mit uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum oder Miteigentum für uns.
- h) Wir sind verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die bestellten Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

- a) Soweit uns der Besteller Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z.B. Gießereiformen) zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung, soweit nicht anders vereinbart, und gewünschte Änderungen trägt der Besteller.
- b) Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und für eine den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen. Wir sind jedoch zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.
- c) Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns auf Wunsch des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, hat der Besteller uns die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Die von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum; sie werden während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet.

- d) Soweit abweichend hiervon schriftlich vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der Einrichtungen wird, so geht das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens gleichzeitig wie der Vertrag gekündigt werden, in dessen Rahmen wir die Einrichtungen zur Fertigung von Waren für den Besteller nutzen, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden.
- e) Sämtliche Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Soweit nicht anderes vereinbart, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, dessen Modelle und Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden richten sich nach Ziffer 7.
- f) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.
- g) Unsere dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussstücke dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.
- h) Lizenzansprüche des Bestellers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrage angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden.
- i) Bei Verwendung von Einmalmodellen (z.B. aus Polystyrolschaum) bedarf es besonderer Vereinbarungen.

11. Einzugießende Teile

- a) Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern, soweit nicht anderes vereinbart wurde; sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- b) Die Zahl der Eingussteile muss die der bestellten Gussstücke angemessen überschreiten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Prüm. Erfüllungsort für Zahlungen ist Waiblingen.
- b) Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand unser Sitz vereinbart; das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. Wir behalten uns vor, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
- c) Auf alle Beziehungen zwischen dem Besteller und uns ist deutsches Recht anzuwenden. UN-Kaufrecht findet jedoch keine Anwendung.

Januar 2011